

Abschrift.

1 D 961/36.

Wird abgedruckt!

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann H  S  in  
Gensingen ( Kreis Bingen ), z.Zt. in Untersuchungshaft im Landgerichts=  
gefängnis in Mainz,  
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom  
19. Januar 1937, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Freiesleben,  
die Reichsgerichtsräte Raestrup, Dr. Ziegler, Flor,  
Dr. Teuffel,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Schneidewin,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhand=  
lung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in M a i n z  
vom 25. September 1936 wird verworfen; der Reichskasse werden die  
Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

I. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist auf den Strafaus=  
spruch beschränkt. Sie ist nicht begründet.

1. Nicht beizutreten ist der Revision zunächst, wenn sie meint,  
das Landgericht habe von vornherein das Wesen der Strafdrohung im

§ 5 Abs.2 BlSchG. (§ 11 AusfVo. ) verkannt, soweit es sich um die Strafart handelt.

Der Strafraum ist in diesen Vorschriften, wie das Landgericht zutreffend ausführt, sehr weit gespannt, nämlich von einem Tag Gefängnis bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus. Weder im Gesetz selbst noch in den Ausführungsverordnungen ist ausdrücklich ausgesprochen, daß eine der beiden Strafarten - und welche von ihnen - in „erster Linie“ in dem Sinne angedroht sei, daß sie grundsätzlich für einen sogenannten Regelfall ( Normalfall ) bestimmt sei. und daß von ihr zu der anderen Strafart nur übergegangen werden dürfe, wenn das durch besondere Umstände des Einzelfalles - demnach bei Gefängnis zu Ungunsten, bei Zuchthaus zu Gunsten des Täters - gerechtfertigt werde.

Eine solche grundsätzliche Regelung der Strafart läßt sich aber auch sonst nicht aus der Strafdrohung entnehmen. Sie soll dem gesetzlichen Verbot des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes den strafrechtlichen Nachdruck und Schutz verleihen, wie es hinsichtlich des gleichgerichteten gesetzlichen Verbots der Eheschließung die Strafvorschrift im § 5 Abs.1 BlSchG. tut. Während indes in dieser Strafvorschrift ausschließlich Zuchthaus angedroht wird, ohne Möglichkeit einer Milderung, hat das Gesetz im § 5 Abs.2 dadurch, daß es „Gefängnis oder Zuchthaus“ androht, den ganz anders gearteten Strafraum geschaffen und damit zum Ausdruck gebracht, daß der Tatrichter im einzelnen Falle auch die Strafart nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu bestimmen habe, ohne daß er dabei an gesetzlich festgelegte Regeln gebunden sei.

Von dieser Auffassung ist das Landgericht ersichtlich ausgegangen; in diesem Sinne müssen die von der Revision bemängelten allgemeinen Ausführungen des Urteils verstanden werden. Soweit die Revision sie anders auslegen will, kann ihr nicht gefolgt werden.

2. Der Revision muß der Erfolg aber auch versagt werden, soweit sie die besonderen Strafzumessungsgründe des Landgerichts beanstandet.

Die durch die Strafdrohung geschützten Rechtsgüter sind die Reinheit des deutschen Blutes und die deutsche Ehre ( Überschrift und Vor-spruch des Gesetzes ). Die Strafvorschrift hat demnach nicht den Schutz der Ehre, insbesondere der Geschlechtsehre, der einzelnen beteiligten deutschblütigen Frau zum Gegenstand und zum Ziele; darüber verhalten sich andere Strafvorschriften. Der Schutz und damit die Strafvorschrift des Blutschutzgesetzes dienen vielmehr den Belangen des ganzen deut=  
schen

schen Volkes, nämlich der rassischen Reinheit seines Blutes, sowie seiner Ehre. Die Strafbemessung muß daher grundsätzlich, soweit das Blutschutzgesetz in Betracht kommt, darauf abgestellt werden, welcher Umfang und welches Maß an Verschulden dem festgestellten Angriff des Täters auf die durch die Strafvorschrift geschützten Rechtsgüter innewohnt. Das wird nach den gesamten äußeren und inneren Umständen der Tat, wie nach der Persönlichkeit des Täters zu prüfen sein, und in diesem Zusammenhang darf der Tatrichter bei der Ausübung seiner Ermessensbefugnis auch das Verhalten des anderen, an der Tat beteiligten aber nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nicht strafbaren Teiles berücksichtigen.

Wenn es auch im Urteil nicht besonders ausgesprochen worden ist, daß das Landgericht von dieser Rechtslage bei der Bemessung der Strafe ausgegangen ist, daß es also seine tatrichterliche Ermessensbefugnis auf dieser rechtlichen Grundlage ausgeübt hat, so ergibt sich doch aus dem Zusammenhang seiner Ausführungen, daß es in dieser Weise vorgegangen ist.

Einer besonderen Erörterung bedürfen in dieser Hinsicht nur folgende Punkte.

Das Urteil bietet zunächst keinen Anhalt für die Annahme, daß das Landgericht in unzulässiger Weise gesetzliche Tatbestandsmerkmale als strafscharfende Umstände verwertet habe.

Wäre das Landgericht ferner der Auffassung gewesen, die Verhängung von Zuchthaus sei nur zulässig bei ehrlosem Handeln oder niedriger Gesinnung des Täters, vielleicht sogar nur bei besonders ehrlosem Handeln, bei besonders niedriger Gesinnung, so hätte es rechtlich geirrt. Derartige Voraussetzungen stellt die Strafvorschrift im § 5 Abs. 2 B1SchG. keineswegs auf. Das pflichtmäßige Ermessen des Tatrichters ist auch für die Anwendung der Zuchthausstrafe frei von bestimmten Voraussetzungen. Er hat vielmehr in tatrichterlicher Würdigung der gesamten Lage darüber zu entscheiden, ob die Tat zuchthauswürdig ist oder nicht. Nur diese Frage hat aber ersichtlich das Landgericht auch mit den Ausführungen erörtern wollen, in denen von ehrlosem Handeln und niedriger Gesinnung die Rede ist. Ein Anhalt dafür, daß es angenommen hätte, es komme nach dem Gesetze entscheidend auf das Vorliegen solcher Voraussetzungen an, ergibt sich aus ihnen nicht.

Wenn endlich das Landgericht im Rahmen dieser Ausführungen auch auf die Art der Beziehungen eingeht, die vor langen Jahren zu dem

Ge=

Geschlechtsverkehr des Angeklagten mit der J□ geführt und den Angeklagten davon abgehalten haben, ihn nach dem Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes aufzugeben, so ist auch insoweit kein Rechtsfehler bei der Ausübung der tatrichterlichen Ermessensbefugnis erkennbar. In ihnen wird in der Hauptsache betont, daß die Anknüpfung des Verhältnisses vom Angeklagten ohne Anwendung verwerflicher Mittel herbeigeführt worden sei. Daneben ist allerdings von einer Heiratsabsicht die Rede, die auch jetzt noch bestehe. Aber diese Absicht wird nicht als besonderer Milderungsgrund verwertet, sondern ebenfalls nur zur Erklärung dafür, daß die Anknüpfung des Verhältnisses von vornherein ernst und nicht nur geschlechtlich gemeint gewesen sei. Daß das Landgericht sogar das vom Standpunkt des Gesetzes und auch schon von früherer Auffassung aus scharf mißbilligt, spricht es ausdrücklich aus. Um so weniger kann angenommen werden, daß das Landgericht bei der Erörterung und Würdigung der Art der Beziehungen zwischen dem Angeklagten und der J□ von rechtlich falschen Vorstellungen beeinflusst worden ist.

II. Der Oberreichsanwalt hatte Aufhebung des Urteils im Strafausspruch beantragt. Er ging dabei von einer Auslegung der Urteilsausführungen aus, die einen Rechtsirrtum des Landgerichts hinsichtlich des ehrlosen Handelns und der Heiratsabsicht als möglich erscheinen ließ.

gez. Dr. Freiesleben.

Raestrup.

Dr. Ziegler.

Flor.

Dr. Teuffel.

---